

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. Dezember 2010

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
8. 12. 2010	Gesetz über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz 20300 (neu)	552
8. 12. 2010	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze 31000 01, 35500 01, 32300 02	553
8. 12. 2010	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Aufhebung von Rechtsvorschriften 62050 01, 76300 09, 71320 01, 10100 00 09	557
9. 12. 2010	Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) 20480 (neu), 20480 01, 20480 01 01	558
10. 12. 2010	Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe (NFördAVO) 75100 (neu), 75100	564
14. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze 21065 01 02	569
6. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	570
6. 12. 2010	Verordnung über die Personalvertretung bei der Bildung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen 20470 (neu)	574

Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz
und anderer Gesetze*)

Vom 8. Dezember 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, die die Rechtspflegerprüfung bestanden haben,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „des gehobenen Justizdienstes des Amtsgerichts“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1, der an dem Amtsgericht tätig ist,“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamten im Sinne des Absatzes 1, die sich in der Amtsanwaltschaft befinden, kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung weiterer Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden.“

2. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

**Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern
und Ermächtigung von Übersetzern**

§ 9

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden für das Gebiet des Landes Dolmetscher allgemein beeidigt und Übersetzer ermächtigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzer grundsätzlich nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

(3) Sprache im Sinne dieses Abschnitts ist auch eine Gebärdensprache.

§ 9 a

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag wird als Dolmetscher allgemein beeidigt und als Übersetzer ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(2) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller
 - a) praktisch alles, was er hört, liest oder mittels Gebärdensprache aufnimmt, mühelos verstehen,
 - b) sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und
 - c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machenkann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(3) ¹Der Antragsteller hat seine fachliche Eignung durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. ²Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

(4) Bei Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre allgemeine Beeidigung oder ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(5) Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere seine Pflichten als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(6) ¹Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist dem Antrag

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf und
2. eine Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt,

beizufügen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Meldebehörde zu beantragen. ²Die nach § 9 b Abs. 1 zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(7) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschungrechtskräftig verurteilt worden ist oder

3. sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird bei Personen vermutet, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

*) Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11).

§ 9 b

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Zuständig für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern ist das Landgericht Hannover. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung nach Absatz 2 und der Verpflichtung nach Absatz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ³Über Anträge auf allgemeine Beeidigung und auf Ermächtigung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Der Dolmetscher hat den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter dahin zu leisten, dass er, wenn er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Notar im Gebiet des Landes Niedersachsen zugezogen werde, treu und gewissenhaft übertragen werde. ²Die §§ 478, 480, 481, 483 und 484 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) ¹Dolmetscher und Übersetzer sind von dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einem von diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen. ²§ 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Dolmetscher erhalten eine Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung, Übersetzer eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.

(5) Ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet, bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen.

§ 9 c

Pflichten und Rechte der allgemein beeidigten Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzer

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. dem Landgericht Hannover unverzüglich
 - a) eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen,
 - b) eine Verurteilung im Sinne des § 9 a Abs. 7 Nr. 2,
 - c) die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und
 - d) ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung oder § 915 der Zivilprozessordnung mitzuteilen,
4. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen und
5. Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

(2) ¹Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. ²Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. ³Der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags zurückzugeben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 9 b Abs. 4 darf

1. der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ und
2. der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache“ führen.

§ 9 d

Bescheinigung des Übersetzers

(1) Der ermächtigte Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen durch den folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.“

Ort, Datum, Unterschrift

Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“

(2) ¹Ist das übersetzte Dokument kein Original oder wurde nur ein Teil des Dokuments übersetzt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken. ²In der Bescheinigung soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hingewiesen werden, soweit sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bescheinigt wird.

§ 9 e

Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer

(1) ¹Das Landgericht Hannover führt ein Verzeichnis der in Niedersachsen nach diesem Gesetz allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer. ²Die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie die Notare mit Amtssitz in Niedersachsen können das Verzeichnis einsehen.

(2) ¹In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. ²Haben Dolmetscher und Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

(3) ¹Das Landgericht Hannover darf das Verzeichnis vorbehaltlich des Satzes 2 im Internet veröffentlichen und in automatisierte Abrufverfahren einstellen; ausgenommen sind Angaben nach Absatz 2 Satz 2. ²Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Internet und ihre Einstellung in automatisierte Abrufverfahren bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person, die sich auf alle nach Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten beziehen muss.

(4) ¹Das Verzeichnis ist fortwährend zu aktualisieren. ²Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

§ 9 f

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Eu-

ropäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer in § 9 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 9 e eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer ausüben.² Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.³ Ob Tätigkeiten nach Satz 1 vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Tätigkeit, zu beurteilen.

(2)¹Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt voraus, dass dem Landgericht Hannover die Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen in Niedersachsen schriftlich gemeldet wird.²Die Meldung muss die in das Verzeichnis nach § 9 e Abs. 2 Satz 1 aufzunehmenden Angaben enthalten.³Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsstaat zur Ausübung einer in § 9 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis im Sinne des § 9 a Abs. 2 bis 4,
3. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, und
4. ein Nachweis darüber, unter welcher Berufsbezeichnung die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird.

(3)¹Die Eintragung in das Verzeichnis wird um jeweils ein Jahr verlängert, wenn die Person rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres meldet, dass sie weiterhin vorübergehende Dienstleistungen in Niedersachsen erbringen will.²In diesem Fall ist erneut eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 oder, wenn die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 vorzulegen.

(4)¹Sobald die Meldung vollständig vorliegt, nimmt das Landgericht Hannover die Eintragung in das Verzeichnis nach § 9 e für ein Jahr oder die Verlängerung der Eintragung um ein Jahr vor.²Neben den Angaben nach § 9 e Abs. 2 Satz 1 sind in das Verzeichnis aufzunehmen

1. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Niederlassungsstaat ausgeübt wird,
2. falls die Tätigkeit im Niederlassungsstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, andernfalls die Angabe, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht zulassungspflichtig ist.

(5)¹Vorübergehende Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung auszuüben, unter der sie im Niederlassungsstaat erbracht werden; die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsstaates geführt.²Eine Verwechslung mit den in § 9 c Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Das Landgericht Hannover kann eine vorübergehend in das Verzeichnis nach § 9 e eingetragene Person aus dem Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung, insbesondere die in der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 dokumentierten Umstände, nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine nach diesem Gesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(8) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

§ 9 g

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 1 berechtigt zu sein, oder
2. sich als für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, ohne insoweit nach § 9 c Abs. 3 Nr. 2 berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Staatsanwaltschaft.

§ 9 h

Überleitungsvorschrift

¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern, die vor dem 1. Januar 2011 vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn der Dolmetscher nach den Vorschriften dieses Abschnitts allgemein beeidigt wird, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015.²Für Ermächtigungen von Übersetzern gilt Satz 1 entsprechend.³Auf Antrag werden die Angaben über die unter die Regelungen der Sätze 1 und 2 fallenden allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer bis zum Erlöschen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, in das Verzeichnis nach § 9 e aufgenommen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 6 bis 8“ durch die Angabe „Nummern 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25,60 bis 383,40 EUR“ durch die Angabe „25 bis 400 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird die Angabe „409 EUR“ durch die Angabe „400 EUR“ ersetzt.

- c) In Nummer 2.2 werden die Angabe „0,51 EUR“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10,20 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.1 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.2 wird die Angabe „7,70 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.3 wird die Angabe „7,70 bis 255,60 EUR“ durch die Angabe „10 bis 250 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 3.4 wird die Angabe „7,70 bis 63,90 EUR“ durch die Angabe „10 bis 75 EUR“ ersetzt.
- h) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer

150 EUR

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
- b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 100 EUR, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.
- c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Fremd- oder Gebärdensprache beantragt werden.

- d) Wird die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Fremd- oder Gebärdensprache die Gebühr um jeweils 100 EUR. Im Fall des Buchstabens b erhöht sich die Gebühr nur um jeweils 60 EUR.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Niedersächsische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts, Artikel 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, den Artikeln 7 und 14 Satz 2, Artikel 15 Abs. 1 im einleitenden Satzteil und in Nummer 7 sowie Artikel 18 Abs. 1 wird das Wort „Reichsgesetzes“ jeweils durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 1 werden das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Gerichtsbarkeit“ die Worte „in der bis zum 31. August 2009 geltenden, im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470),“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Versorgung der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten und des
Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes
sowie zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Vom 8. Dezember 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Versorgung der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten

Das Niedersächsische Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ die Worte „sowie die Personen, die aufgrund eines Staatsvertrages Mitglieder sind“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. ²Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ³Sie müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören. ⁴Die Gruppe der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Niedersachsen sind, und jede Gruppe von Mitgliedern, die aufgrund desselben Staatsvertrages Mitglieder sind, soll jeweils entsprechend dem Stärkeverhältnis der Gruppen mit einer angemessenen Anzahl von Sitzen, jedoch jeweils mit mindestens einem Sitz, in der Vertreterversammlung vertreten sein. ⁵Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.“

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Niedersächsische Versicherungsaufsichtsgesetz vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 337), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Landesrecht errichtete und der Landesaufsicht unterliegende Versicherungsunternehmen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne von § 1 a Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) unterliegen auch in Bezug auf die von ihnen im Wege der freiwilligen Versicherung angebotenen Leistungen der Altersvorsorge der Versicherungsaufsicht gemäß § 1 a Abs. 1 VAG; § 1 a Abs. 2 Satz 3 VAG findet keine Anwendung.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 8“ ein Komma und die Zahl „13“ eingefügt und nach der Zahl „87“ die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ durch die Abkürzung „VAG“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Gesetz über Stellen der amtlichen Materialprüfung in privater Trägerschaft vom 12. Juli 1984 (Nds. GVBl. S. 175) und
2. die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Mai 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 13).

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 23. September 2010 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz
(NGG)**

Vom 9. Dezember 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit

- § 4 Familiengerechte Arbeitsgestaltung
- § 5 Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben
- § 6 Teilzeitarbeit und Beurlaubung

Dritter Teil

Gleichstellung von Frauen und Männern

Erster Abschnitt

Verbesserung der Entscheidungsfindung, Benachteiligungsverbot

- § 7 Verbesserung der Entscheidungsfindung
- § 8 Gremien
- § 9 Benachteiligungsverbot

Zweiter Abschnitt

Abbau von Unterrepräsentanz

- § 10 Fördermaßnahmen
- § 11 Ausschreibungen
- § 12 Auswahlverfahren
- § 13 Auswahlkriterien
- § 14 Fortbildung

Vierter Teil

Durchsetzung der Ziele

Erster Abschnitt

Gleichstellungsplan

- § 15 Erstellung
- § 16 Wirkungen und Erfolgskontrolle
- § 17 Ausbildung

Zweiter Abschnitt

Gleichstellungsbeauftragte

- § 18 Geltungsbereich
- § 19 Bestellung
- § 20 Aufgaben und Befugnisse
- § 21 Beanstandungsrecht
- § 22 Status
- § 23 Unabhängigkeit
- § 24 Gleichstellungsbeauftragte an Schulen

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 25 Berichtspflichten
- § 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie

2. Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen.

(2) Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

(3) Alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
2. die Verwaltungen der auf niedersächsischem Landesrecht beruhenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit 30 oder mehr Beschäftigten,
3. die Gerichte und die Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie
4. die öffentlichen Schulen, soweit nicht Besonderheiten dieser Einrichtungen einer Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) ¹Für öffentliche Theater und Orchester sowie für öffentliche außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit, als dem nicht die Eigenart dieser Einrichtungen entgegensteht. ²Sie gelten insbesondere nicht bei Maßnahmen, die die künstlerische Gestaltung von Aufführungen oder Veranstaltungen wesentlich beeinflussen können.

(3) Das Gesetz gilt nicht für die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie Auszubildende.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die einzelnen Behörden einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung,

2. soweit Behörden nicht vorhanden sind, die Verwaltungsstellen der in § 2 Abs. 1 genannten Verwaltungen,

wenn sie befugt sind, Einstellungen, Beförderungen oder Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten vorzunehmen.

(3) ¹Unterrepräsentanz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 45 vom Hundert liegt. ²Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

(4) Bereich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vergütungs-, Besoldungs- oder Entgeltgruppe.

Zweiter Teil

Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit

§ 4

Familiengerechte Arbeitsgestaltung

Arbeitsbedingungen einschließlich der Arbeitszeiten in der Dienststelle sind, soweit die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben das zulässt, so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können.

§ 5

Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben

¹Beschäftigten, die Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs betreuen, ist auf Verlangen über die für alle Beschäftigten geltenden Regelungen hinaus eine individuelle Gestaltung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit zu ermöglichen, soweit nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. ²Die Ablehnung des Verlangens ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Teilzeitarbeit und Beurlaubung

(1) Die Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass sie ihren Beschäftigten, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, genügend Teilzeitarbeitsplätze anbieten können.

(2) Die Dienststellen sind verpflichtet, Beschäftigte, die eine Beurlaubung oder eine Ermäßigung der Arbeitszeit beantragen, auf die generellen beamten-, arbeits- und versorgungsrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(3) Die Ermäßigung von Arbeitszeit ist grundsätzlich personell auszugleichen; dabei sind verbleibende Stellenreste zu vollen Stellen oder Teilzeitstellen zusammenzuführen.

(4) Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfstätigkeiten sind vorrangig denjenigen Beschäftigten der Dienststelle anzubieten, die aus familiären Gründen beurlaubt worden sind und die Interesse an der Übernahme solcher Tätigkeiten bekundet haben.

(5) ¹Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. ²Können Teilzeitbeschäftigte an einer längerfristigen Fortbildungsmaßnahme nur teilnehmen, wenn sie dabei ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, so soll für die Dauer der Maßnahme auf Antrag die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend erhöht werden.

(6) ¹Den Beschäftigten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, dürfen aus diesem Grund keine dienstlichen Nachteile entstehen. ²Eine familienbedingte Beurlaubung darf sich für die betreffenden Beschäftigten nicht nachteilig auf beamtenrechtliche Auswahlentscheidungen oder Höhergruppierungen auswirken.

Dritter Teil

Gleichstellung von Frauen und Männern

Erster Abschnitt

Verbesserung der Entscheidungsfindung, Benachteiligungsverbot

§ 7

Verbesserung der Entscheidungsfindung

Die Dienststelle soll sicherstellen, dass in ihre Entscheidungsprozesse weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einfließen können.

§ 8

Gremien

(1) Werden Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Beiräte und gleichartige Gremien einschließlich Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt, so sollen diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein.

(2) Sollen in ein Gremium der öffentlichen Verwaltung durch eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung Personen entsandt werden oder werden Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, so ist auf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern hinzuwirken.

§ 9

Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar wegen des Geschlechts benachteiligt werden.

(2) ¹Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen des Geschlechts eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. ²Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch im Fall einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(3) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen des Geschlechts gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(4) Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

(5) Ungeachtet der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen, insbesondere nach § 13 Abs. 5 dieses Gesetzes, bestehende Nachteile wegen des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

Zweiter Abschnitt

Abbau von Unterrepräsentanz

§ 10

Fördermaßnahmen

(1) Unterrepräsentanz ist durch die Personal- und Organisationsentwicklung und nach Maßgabe der nachfolgenden Vor-

schriften durch die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts bei der Ausbildung, Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten abzubauen.

(2) Bei Personalabbau soll darauf geachtet werden, dass sich dadurch die Unterrepräsentanz eines Geschlechts nicht verstärkt.

§ 11

Ausschreibungen

(1) ¹In allen Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sind Stellen grundsätzlich auszuschreiben. ²In der Stellenausschreibung ist das unterrepräsentierte Geschlecht ausdrücklich anzusprechen. ³Außerdem ist darin auf mögliche Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und die Besetzung eines Dienstpostens ohne Stelle entsprechend.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann eine zweite Ausschreibung verlangen, wenn sich keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts beworben hat.

§ 12

Auswahlverfahren

(1) ¹Bei der Besetzung von Stellen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sollen mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. ²Satz 1 gilt für die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und die Besetzung eines Dienstpostens ohne Stelle entsprechend.

(2) Fragen nach der Familienplanung und Fragen danach, wie die Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sichergestellt wird, sind unzulässig.

§ 13

Auswahlkriterien

(1) Im Auswahlverfahren sind für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle, der zu übertragenden Tätigkeit, des zu besetzenden Dienstpostens, der Laufbahn oder des Berufs maßgebend.

(2) ¹Falls ein Mindestdienst- oder -lebensalter in der Ausschreibung oder in anderer Weise vor Beginn des Auswahlverfahrens als Teil der Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt worden ist, dürfen nur Personen ausgewählt werden, die diese Anforderung erfüllen. ²Falls mehrere Personen das nach Satz 1 geforderte Mindestdienst- oder -lebensalter haben oder diese Kriterien zwar nicht zu den Anforderungen nach Absatz 1 gehören, ihnen jedoch in anderer Weise Bedeutung für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zukommt, darf das Dienst- oder das Lebensalter nur berücksichtigt werden, wenn weder die Personal- oder Organisationsentwicklung nach § 10 Abs. 1 noch eine Festlegung in einem Gleichstellungsplan nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 entgegensteht.

(3) Für die Beurteilung der Eignung und Befähigung sind auch Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit wie Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese Qualifikationen für die zu übertragenden Aufgaben von Bedeutung sind.

(4) ¹Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. ²Hat sich auf eine teilzeitgeeignete Stelle keine zweite Teilzeitkraft beworben, so darf die Bewerbung der einen Teilzeitkraft aus diesem Grund nur abgelehnt werden, wenn dafür zwingende personalwirtschaftliche Gründe vorliegen.

(5) ¹In einem Bereich, in dem ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, darf zur Erreichung des in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ziels bei der Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten eine Person des unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gegenüber einer Person des anderen Geschlechts bevorzugt werden. ²Eine Bevorzugung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn bei der Person des anderen Geschlechts schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das in Satz 1 genannte Ziel zurücktreten muss und die durch persönliche Gründe, die bei der Person des unterrepräsentierten Geschlechts vorliegen, nicht aufgewogen werden.

(6) ¹Absatz 5 gilt für die Besetzung von Ausbildungsplätzen entsprechend, solange der Frauen- oder Männeranteil bei den Auszubildenden in einer Dienststelle unter 45 vom Hundert liegt. ²Satz 1 gilt nicht bei Ausbildungen für Berufe, die auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden und für die ausschließlich innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 14

Fortbildung

(1) Frauen und Männer sollen im gleichen Umfang als Leiterinnen und Leiter sowie Referentinnen und Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden.

(2) Beurlaubte Beschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit sind rechtzeitig und umfassend über Fortbildungsmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Frauen oder Männer sind gezielt anzusprechen, um möglichst eine paritätische Besetzung der Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.

(4) ¹Fortbildungsveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, teilnehmen können. ²Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf Antrag die angemessenen nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs erstattet.

Vierter Teil

Durchsetzung der Ziele

Erster Abschnitt

Gleichstellungsplan

§ 15

Erstellung

(1) ¹Jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten hat erstmals bis zum 31. Dezember 2011 jeweils für drei Jahre einen Gleichstellungsplan zu erstellen. ²Außenstellen mit mindestens 50 Beschäftigten, die befugt sind, Einstellungen, Beförderungen oder Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten vorzunehmen, müssen jeweils zusätzlich einen eigenen Gleichstellungsplan erstellen.

(2) ¹Als Grundlage des Gleichstellungsplans dient eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation. ²Im Gleichstellungsplan ist für seine Geltungsdauer nach Maßgabe der dienstrechtlichen Befugnisse der ihn erstellenden Stelle und des Absatzes 3 festzulegen, wie eine Unterrepräsentanz abgebaut und die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit verbessert werden soll.

(3) ¹Zum Abbau von Unterrepräsentanz muss der Gleichstellungsplan für seine Geltungsdauer Zielvorgaben in Hundertsätzen, bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen, enthalten. ²Dabei sind die Besonderheiten in den jeweiligen Bereichen,

Dienststellen und Außenstellen zu berücksichtigen. ³Die personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben nach Satz 1 sind konkret zu benennen. ⁴Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit muss der Gleichstellungsplan für seine Geltungsdauer geeignete Bemessungskriterien, Zielvorgaben und Maßnahmen enthalten.

(4) Der Gleichstellungsplan ist den Beschäftigten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 16

Wirkungen und Erfolgskontrolle

(1) ¹Die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, beim Personalabbau sowie bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen beachtet werden. ²Bei der Personal- und Organisationsentwicklung sind die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben zu beachten.

(2) ¹Nach Ablauf der Geltungsdauer eines Gleichstellungsplans ermittelt die Stelle, die ihn erstellt hat, inwieweit Unterrepräsentanz (in Vomhundertsätzen) verringert und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit verbessert worden ist. ²Sie gibt dies den Beschäftigten innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans zur Kenntnis.

§ 17

Ausbildung

¹Unterrepräsentanz im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts liegt in Bezug auf die Ausbildung vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil bei den Auszubildenden in einer Dienststelle unter 45 vom Hundert liegt. ²Bereich im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist in Bezug auf die Ausbildung die Gesamtzahl der Auszubildenden in einer Dienststelle.

Zweiter Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte

§ 18

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinsamen kommunalen Anstalten und Zweckverbände sowie für Hochschulen.

§ 19

Bestellung

(1) ¹Jede Dienststelle und jede Außenstelle, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zur Erstellung eines Gleichstellungsplans verpflichtet ist, hat jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin zu bestellen. ²Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten können, auch gemeinsam mit anderen Dienststellen unter 50 Beschäftigten, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin bestellen; dies gilt für Außenstellen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 mit weniger als 50 Beschäftigten entsprechend. ³Die Bestellung weiterer Gleichstellungsbeauftragter oder Vertreterinnen für abgegrenzte Aufgabenbereiche ist zulässig. ⁴Die Dienststelle oder die Außenstelle bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin mit deren Einverständnis. ⁵Vor der Bestellung sind die Beschäftigten anzuhören. ⁶Das Ergebnis der Anhörung ist zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin erfolgt für die Dauer von vier Jahren; sie kann mit ihrem Einverständnis aufgehoben werden. ²Im Übrigen kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Hat eine Dienststelle oder eine Außenstelle, die in Personalangelegenheiten der Fachaufsicht unterliegt, zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, so werden die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle wahrgenommen, die in Personalangelegenheiten die Fachaufsicht führt.

(4) Soweit sich die §§ 20, 21, 22 Abs. 1 und 5 bis 7 und § 23 auf Dienststellen beziehen, gelten diese Vorschriften in Bezug auf Gleichstellungsbeauftragte, die von einer Außenstelle bestellt worden sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Dienststelle die Außenstelle tritt.

§ 20

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung in der Dienststelle zu fördern und zu überwachen. ²Sie ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, rechtzeitig zu beteiligen. ³Zu den Maßnahmen nach Satz 2 gehören insbesondere

1. Arbeitszeitregelungen,
2. organisatorische und individuelle Regelungen zur Teilzeit,
3. Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
4. Zulassung zum Aufstieg sowie Entscheidung über die Teilnahme an einer Qualifizierung, die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 oder A 14 durch eine Beförderung ist,
5. Versetzungen sowie Abordnungen von mehr als drei Monaten,
6. Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
7. Besetzung von Gremien mit und Entsendung von Beschäftigten in Gremien nach § 8,
8. Ausschreibungen und Verzicht auf sie,
9. Maßnahmen der Verwaltungsreform, soweit sie Auswirkungen auf die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen haben,
10. Auswahlentscheidungen beim Abbau von Personal und
11. die Erstellung des Gleichstellungsplans.

⁴Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich darüber hinaus innerhalb ihrer Dienststelle zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit äußern.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Personalräte, Richtervertretungen und Schwerbehindertenvertretungen bleiben unberührt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Dienststelle und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit vorschlagen.

(4) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. ²Personalakten sowie die anlässlich von Einstellungen getroffenen amtsärztlichen oder psychologischen Feststellungen darf die Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. ³Sie ist befugt, an Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilzunehmen.

(5) Beschäftigte können sich in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte wenden.

(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte richtet bei Bedarf Sprechzeiten ein. ²Sie beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten der Dienststelle ein (Frauenversammlung). ³Ist sie für mehrere Dienststellen zuständig, so ist in jeder der Dienststellen eine Frauenversammlung einzuberufen. ⁴Sie kann Teilversammlungen abhalten.

§ 21

Beanstandungsrecht

¹Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 für unvereinbar mit diesem Gesetz, so kann sie diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung beanstanden. ²Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist verkürzen. ³Eine Maßnahme darf nicht vollzogen werden, solange die Gleichstellungsbeauftragte sie noch beanstanden kann. ⁴Im Fall der fristgerechten Beanstandung hat die Dienststelle unter Beachtung der Einwände neu zu entscheiden. ⁵Bis zu der erneuten Entscheidung darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. ⁶Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten zu begründen. ⁷Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig an einer Maßnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 beteiligt, so kann sie verlangen, dass der Vollzug der Maßnahme bis zum Ablauf einer Woche nach ihrer Unterrichtung ausgesetzt wird.

§ 22

Status

(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin sind der Leitung der Dienststelle unmittelbar unterstellt. ²Sie dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge, des Arbeitsentgelts oder der sonstigen Vergütungen ganz oder teilweise zu entlasten. ²Die Entlastung beträgt in Dienststellen mit mehr als

1. 200 Beschäftigten die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit,
2. 600 Beschäftigten drei Viertel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit und
3. 1 000 Beschäftigten die volle regelmäßige Wochenarbeitszeit.

³In Dienststellen mit bis zu 200 Beschäftigten ist die Gleichstellungsbeauftragte so zu entlasten, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. ⁴Bei Dienststellen mit 50 bis 100 Beschäftigten soll die Entlastung mindestens drei Wochenstunden, bei Dienststellen mit mehr als 100 bis zu 200 Beschäftigten mindestens fünf Wochenstunden betragen. ⁵Die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übernehmen. ⁶Auf den gemeinsamen Antrag der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin ist die Dienststelle verpflichtet, die Entlastung auf die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin aufzuteilen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von Außenstellen richtet sich nach der Zahl der in der jeweiligen Außenstelle Beschäftigten und die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten der übrigen Dienststelle nach der Zahl der dort Beschäftigten. ²In den Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Beschäftigtenzahl der Dienststelle, die die Gleichstellungsbeauf-

tragte bestellt hat, die Hälfte der Beschäftigtenzahl der anderen Dienststelle oder Außenstelle, für die die Gleichstellungsbeauftragte tätig wird, hinzuzurechnen. ³Hat die Dienststelle dienstrechtliche Befugnisse für einen Teil der Beschäftigten nachgeordneter Dienststellen, so ist der Beschäftigtenzahl der übergeordneten Dienststelle die Hälfte der Zahl dieser Beschäftigten hinzuzurechnen; die Beschäftigtenzahl der nachgeordneten Dienststelle vermindert sich entsprechend.

(4) ¹Beträgt durch die Anwendung des Absatzes 3 Sätze 2 und 3 die zu berücksichtigende Beschäftigtenzahl mehr als 1 200, so ist im erforderlichen Umfang eine zusätzliche Entlastung zu gewähren. ²Damit können die Vertreterin entlastet oder weitere Gleichstellungsbeauftragte für den nachgeordneten Bereich bestellt werden. ³Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten. ²Ihr und ihrer Vertreterin ist im angemessenen Umfang Gelegenheit zur Fortbildung in allen für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Fachthemen zu geben.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(7) ¹Personen, die als Gleichstellungsbeauftragte tätig sind oder als Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte tätig waren, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für sonstige Angelegenheiten, es sei denn, sie bedürfen ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach keiner vertraulichen Behandlung. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt bei schriftlicher Einwilligung der betroffenen Beschäftigten. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 2 besteht nicht gegenüber

1. den zuständigen Stellen der Dienststelle,
2. den zuständigen Personalräten und Richtervertretungen,
3. den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen und
4. Gleichstellungsbeauftragten übergeordneter Dienststellen.

§ 23

Unabhängigkeit

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertreterinnen haben das Recht auf dienststellenübergreifende Zusammenarbeit. ²Sie können sich unmittelbar an das für Frauenpolitik und Gleichberechtigung zuständige Ministerium wenden.

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte an Schulen

¹Für Schulen gelten § 19 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 6 Satz 3 und § 22 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 und 4 nicht. ²Gleichstellungsbeauftragte an Schulen sind so zu entlasten, wie es nach Art und Umfang der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 25

Berichtspflichten

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im zweiten Halbjahr des auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Jahres über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) In dem Bericht sind darzustellen

1. die Zahlenverhältnisse der Geschlechter und ihre Entwicklung
 - a) in den einzelnen Bereichen (§ 3 Abs. 4) und
 - b) in Gremien (§ 8),
2. die Inanspruchnahme von Regelungen zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit durch Frauen und durch Männer (§§ 4 und 5) und ihre Entwicklung,
3. die Altersstruktur der Beschäftigten in den einzelnen Bereichen (§ 3 Abs. 4) und ihre Entwicklung sowie
4. die bereits durchgeführten und die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung.

(3) Die Landesregierung hat zum 1. Juli 2013 dem Landtag darüber zu berichten, ob es angesichts der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse angezeigt ist, auch männliche Gleichstellungsbeauftragte vorzusehen.

§ 26

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften und Übergangsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
²Gleichzeitig treten das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (nachfolgend: NGG 1994) vom 15. Juni 1994

(Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 503), und die Verordnung über Schulfrauenbeauftragte vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 297) außer Kraft.

(2) ¹Bis zum Inkrafttreten von Gleichstellungsplänen nach § 15 bleiben entsprechende Stufenpläne nach § 4 NGG 1994, auch über die Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NGG 1994 hinaus, wirksam. ²Für diese Zeit ist § 5 NGG 1994 weiterhin anzuwenden.

(3) ¹Eine nach § 18 NGG 1994 bestellte Frauenbeauftragte wird, wenn sie gegenüber der für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten zuständigen Stelle ihr Einverständnis erklärt, Gleichstellungsbeauftragte. ²Ihre Amtszeit als Gleichstellungsbeauftragte beginnt an dem Tag, an dem sie ihr Einverständnis erklärt. ³Erklärt eine Frauenbeauftragte ihr Einverständnis nicht, so endet ihre Amtszeit mit dem Amtsantritt einer nach § 19 bestellten Gleichstellungsbeauftragten, auch wenn die Amtszeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 NGG 1994 vorher oder später abläuft. ⁴Bis zu diesem Zeitpunkt behält die Frauenbeauftragte ihre bisherige Bezeichnung, führt ihr Amt jedoch mit den Rechten und Pflichten einer Gleichstellungsbeauftragten nach diesem Gesetz fort. ⁵In den Fällen des Satzes 3 ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Vertreterinnen der nach § 18 NGG 1994 bestellten Frauenbeauftragten entsprechend.

Hannover, den 9. Dezember 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Niedersächsische Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe
(NFördAVO)**

Vom 10. Dezember 2010

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Feldesabgabeerklärung, Zahlung der Feldesabgabe

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum die Feldesabgabe zu errechnen, eine Feldesabgabeerklärung gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (im Folgenden: Landesamt) abzugeben und in der errechneten Höhe die Feldesabgabe zu zahlen. ²Das Landesamt kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

Förderabgabevoranmeldung, Förderabgabeerklärung,
Zahlung der Förderabgabe

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung für jedes Kalendervierteljahr (Voranmeldezeitraum) bis zum 25. Tag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Landesamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben, in der der Umfang der Förderung sowie die Errechnung und die Höhe der Förderabgabe darzulegen sind, und in der errechneten Höhe einen Abschlag zu zahlen. ²Ist es nicht möglich, den Abschlag für den Voranmeldezeitraum zu errechnen, so hat der Abgabepflichtige den Abschlag aufgrund einer Schätzung zu zahlen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 30 000 Euro betragen wird und dies dem Landesamt bis zu dem ersten Termin für eine Voranmeldung angezeigt wird.

(3) ¹Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, so wird die Höhe des Abschlags vom Landesamt geschätzt und schriftlich festgesetzt. ²Dieser Abschlag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung zu zahlen.

(4) ¹Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem Landesamt eine Förderabgabeerklärung abzugeben. ²Zugleich ist der Betrag zu zahlen, um den die Förderabgabe in der erklärten Höhe die Summe der Abschlagszahlungen für die zugehörigen Voranmeldezeiträume übersteigt.

(5) Das Landesamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung
der Voranmeldungen und Erklärungen

(1) ¹Die Förderabgabevoranmeldungen sowie die Feldes- und die Förderabgabeerklärungen sind gegenüber dem Landesamt auf einem amtlichen Vordruck abzugeben. ²Die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten sind zusätzlich durch Datenfernübertragung oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Voranmeldungen und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden.

(3) Erkennt der Abgabepflichtige, dass aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung zu wenig Feldes- oder Förderabgabe gezahlt wurde, so hat er dies dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen, die Erklärung nach Abstimmung mit dem Landesamt zu berichtigen und den nachzuzahlenden Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Berichtigung zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Das Landesamt setzt die für den Erhebungszeitraum zu zahlende Feldes- oder Förderabgabe schriftlich fest.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, so setzt das Landesamt die Abgabe nach vorheriger Fristsetzung aufgrund einer Schätzung fest.

(3) ¹Die Abgabefestsetzung kann, solange die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Abgabenerhebung für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. ²Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden. ³Sofern der Vorbehalt nicht vorher aufgehoben wird, entfällt er fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

¹Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits geleisteten Zahlungen übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig. ²Ein überzahlter Betrag wird erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) ¹Das Landesamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Berechnung der Abgabe bei dem Abgabepflichtigen zu prüfen. ²Die Prüfung und ihr voraussichtlicher Umfang sollen dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) ¹Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken, insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. ²Das Landesamt kann zulassen, dass die Prüfungsunterlagen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten vorgelegt werden.

(3) Können bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht nachvollzogen werden, so hat das Landesamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe aufgrund einer Schätzung neu festzusetzen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- oder Förderabgabe sind von der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), ergänzend entsprechend anzuwenden:

1. von den Vorschriften über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. von den Vorschriften über den Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
3. von den Vorschriften über das Steuerschuldverhältnis die §§ 41, 42, 44 und 45,
4. von den Vorschriften über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
5. von den Vorschriften über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel die §§ 90, 92, 93 Abs. 1 bis 6, § 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
6. von den Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen die §§ 145 bis 147,
7. von den Vorschriften über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
8. von den Vorschriften über die Steuerfestsetzung § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und die §§ 170 und 171,
9. von den Vorschriften über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2 Nr. 2 sowie die §§ 225 und 226,
10. von den Vorschriften über die Zahlungsverjährung die §§ 228 bis 232,
11. von den Vorschriften über die Verzinsung
 - a) die §§ 233 und 233 a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf abweichend von § 233 a Abs. 2 zwei Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums beginnt und fünf Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraums endet, wobei der Zinslauf mit Ablauf des Tages endet, an dem der Abgabebescheid wirksam wird, und bei Nachzahlungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit Ablauf des Tages, an dem der nachzuzahlende Betrag dem Land wertmäßig gutgeschrieben wird, sowie
 - b) die §§ 235 und 237 bis 239,
12. von den Vorschriften über die Säumniszuschläge § 240 mit der Maßgabe, dass Säumniszuschläge unter 25 Euro nicht erhoben werden.

§ 8

Feststellung des Marktwertes

(1) ¹Der Abgabepflichtige hat dem Landesamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes nach § 31 Abs. 2 BBergG erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum wertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. ²§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 6 gelten entsprechend. ³Das Landesamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Nicht Abgabepflichtige, die Naturgas verkaufen oder Industriesalz aus Sole herstellen, sind verpflichtet, dem Landesamt die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Landesamt stellt den Marktwert fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(4) ¹Preis im Sinne des Absatzes 1 ist der Quotient aus Erlös und Menge. ²Zum wertbildenden Erlös zählen nicht die Preisanteile des Transports, die Umsatzsteuer sowie eingeräumte Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

§ 9

Höhe der Feldesabgabe auf Erdöl und Erdgas

(1) Die Feldesabgabe beträgt vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 80 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Das Landesamt kann den Abgabepflichtigen für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreien, für den es einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

§ 10

Marktwert bei der Förderabgabe auf Erdöl

(1) Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die für frei gehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe im Erhebungszeitraum erzielt worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer
7	unabhängig von der Dichte bei einem Schwefelanteil von 2 vom Hundert oder mehr.

§ 11

Abgabe auf Erdöl

(1) ¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Ermlichheim, Georgsdorf, Rühlermoor Valendis, Rühme und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2011 keine Förderabgabe erhoben. ³Für jedes weitere Jahr gelten die Sätze 1 und 2 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

(2) Die Förderabgabe auf Erdöl, das

1. aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind,
2. aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4 000 m,
3. aus Lagerstätten im Bereich des Festlandssockels,
4. aus Lagerstätten im Bereich der Küstengewässer mithilfe von Förderplattformen oder
5. durch Tertiärverfahren zusätzlich

gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2015 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. auflässige Lagerstätten:

Horizonte mit förderfähigen Schichten oder abgegrenzte Teile davon, aus denen die Förderung eingestellt worden ist,

2. Tertiärverfahren:

Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert und die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden.

§ 12

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Erdöl

(1) ¹Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 verringert sich die Förderabgabe je Lagerstätte um die im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten in Höhe des sich aus § 11 ergebenden Vomhundertsatzes, soweit diese nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. ²Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der nach § 11 ermittelten Förderabgabe des in der Lagerstätte geförderten Erdöls.

(2) Feldesbehandlungskosten sind die für eine Erdöl- oder Erdgaslagerstätte bei der Förderung des Erdöls anfallenden

1. Kosten für den Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich des anteiligen Energieeinsatzes für die Förderpumpen für den horizontalen Transport,
2. Kosten für die Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierten Rohöls,
3. Kosten für die transportbedingte Lagerung und den Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Kosten für die Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient, sowie
5. zentralen Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 18 vom Hundert der sich aus den Nummern 1 bis 4 ergebenden Kosten.

§ 13

Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Erdgas und Erdöl (Naturgas)

(1) ¹Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Naturgas ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas jeweils erzielter Preis einschließlich der Fortleitungskosten in Euro je Kilowattstunde. ²Der Wert nach Satz 1 ist mit sechs Stellen hinter dem Komma zu berechnen. ³Soweit Dritte aufgrund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für dessen Rechnung Naturgas verkaufen, ist insoweit der von diesen jeweils erzielte Preis zugrunde zu legen. ⁴Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum zwischen 5 und 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr unter dem Preis, den der Abgabepflichtige durchschnittlich bei den übrigen Verkäufen im Erhebungszeitraum erzielt hat, so bleiben die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen für den Bemessungsmaßstab nach Satz 1 unberücksichtigt. ⁵Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum mehr als 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr unter dem Preis, den andere abgabepflichtige Unternehmen für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen

durchschnittlich erzielt haben, so ist der Bemessungsmaßstab für diese Verkäufe nicht der tatsächlich erzielte Preis, sondern der von den anderen Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen durchschnittlich erzielte Preis. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn der Abgabepflichtige die Preise für die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sachlich rechtfertigt. ⁷Ein Unternehmen ist mit dem Abgabepflichtigen wirtschaftlich verbunden, wenn

1. es zum selben Konzern wie der Abgabepflichtige gehört (§ 18 des Aktiengesetzes),
2. dem Unternehmen an dem Abgabepflichtigen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören oder
3. dem Abgabepflichtigen an dem Unternehmen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören.

⁸Bei der Ermittlung der Preise sind die Erlöse um die auf das gewonnene Naturgas zu zahlende Mineralölsteuer zu kürzen.

(2) ¹Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten verringern. ²Die Pauschale beträgt 0,005661 Euro/m³ Naturgas für das Jahr 2009. ³Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepasst und auf sechs Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind.

(3) Für Naturgas, das im Bereich der Küstengewässer oder des Festlandssockels gewonnen wird, können die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fortleitung bis zur Küstenlinie von dem jeweiligen Bemessungsmaßstab abgesetzt werden, soweit sie die Pauschale übersteigen.

(4) Der Bemessungsmaßstab für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird, verringert sich um 0,002045 Euro/m³.

§ 14

Abgabe auf Naturgas

(1) ¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 36 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Für jedes weitere Jahr gilt Satz 1 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

(2) Die Förderabgabe auf Naturgas, das

1. aus einer Lagerstätte im Bereich des Festlandssockels oder
2. aus einer Lagerstätte im Bereich der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen

gefördert wird, beträgt bis zum 31. Dezember 2015 50 vom Hundert der sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabe.

(3) ¹Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy gefördert wird, mit deren Aufschluss oder Entwicklung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2015 begonnen wird, beträgt im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden fünf Kalenderjahren 25 vom Hundert der sich aus Absatz 1 ergebenden Abgabe. ²Die durchschnittliche effektive Permeabilität ist nach Verfahren, die Stand der Technik sind, zu ermitteln.

(4) Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4 000 m³/h Naturgas gefördert wird, beträgt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 60 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.

(5) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 wird auf Naturgas, das aus Tonsteinen gefördert wird, in denen es sich gebildet hat, keine Förderabgabe erhoben.

(6) Die sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Begünstigungen werden für dieselbe Fördermenge nicht kumulativ gewährt.

§ 15

Feldesbehandlungskosten bei der Förderung von Naturgas

(1) ¹Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 verringert sich die Förderabgabe je Lagerstätte um den Anteil der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten, der dem Vomhundertsatz nach § 14 entspricht, soweit diese Kosten nicht bei der Erhebung der Förderabgabe für einen anderen Bodenschatz berücksichtigt werden. ²Eine Berücksichtigung erfolgt nur bis zur Höhe der nach § 14 ermittelten Förderabgabe des in der Lagerstätte geförderten Naturgases.

(2) Feldesbehandlungskosten sind die für eine Erdöl- oder Erdgaslagerstätte bei der Förderung des Naturgases anfallenden

1. Kosten für den Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
2. Kosten für die Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase und der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
3. Kosten für die Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient, sowie
4. zentralen Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 18 vom Hundert der sich aus den Nummern 1 bis 3 ergebenden Kosten.

§ 16

Befreiung für Schwefel

¹Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 wird auf Schwefel keine Förderabgabe erhoben. ²Für jedes weitere Jahr gilt Satz 1 bis zu einer neuen Regelung entsprechend.

§ 17

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sole

¹Der Marktwert für Sole wird auf der Grundlage des Steinsalzgehalts festgestellt. ²Als Marktwert gilt das gewogene Mittel der Preise in Euro je Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 18

Abgabe auf Sole

¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 1 vom Hundert des Marktwertes. ²Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 19

Befreiung für Sole

Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 wird auf Sole eine Förderabgabe nicht erhoben, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

§ 20

Marktwert bei der Förderabgabe auf Sand und Kies

Der Marktwert für Sand und Kies beträgt 50 vom Hundert des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der Produktion im Erhebungszeitraum in Euro je Tonne.

§ 21

Befreiung für Erdwärme

Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 wird auf Erdwärme keine Förderabgabe erhoben.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Extraförderzinsen

Vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 wird die Förderabgabe um den Betrag verringert, den der Abgabepflichtige oder ein Dritter im Hinblick auf seine Gewinnungsberechtigung auf der Grundlage der am 1. Januar 1983 geltenden Verträge an Extraförderzinsen zu zahlen hat, soweit die Förderung aus Lagerstätten stattfindet, für die Gewinnungsberechtigungen nach dem Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (Nds. GVBl. Sb. III S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), verliehen worden sind.

§ 23

Explorationsbohrungen

(1) ¹Beteiligt sich der Abgabepflichtige in dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 an einer oder mehreren wirtschaftlich nicht fündigen Aufschluss- oder Teilsuchbohrungen für den Bodenschatz Erdgas, deren Bohrbeginn nach dem 1. Januar 2011 liegt, so verringert sich je Bohrung die Förderabgabe auf Naturgas im Erhebungszeitraum, in dem die Nichtfündigkeit festgestellt wird, um 800 Euro für jeden Bohrmeter über 2 500 m unter Geländeoberkante, anteilig bezogen auf seine Beteiligung an den Bohrkosten. ²Die Förderabgabe kann in der Summe aller an einer Bohrung Beteiligter maximal um 2 000 000 Euro je Bohransatzpunkt verringert werden.

(2) Wird die Förderung aus einer ursprünglich als wirtschaftlich nicht fündig eingestuft Bohrung aufgenommen, so ist der nach Absatz 1 gewährte Betrag im Rahmen der nächsten Förderabgabeerklärung zu erstatten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Förderabgabevoranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Förderabgabeerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Förderabgabeerklärung nicht unverzüglich anzeigt oder eine unrichtige oder unvollständige Förderabgabeerklärung nicht abstimmungsgemäß berichtigt,
4. eine allgemeine Anforderung an Buchführung und Aufzeichnungen nach § 145 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, nicht erfüllt,
5. einer Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen nach § 146 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, zuwiderhandelt oder
6. einer Ordnungsvorschrift für die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 7 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, zuwiderhandelt.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung über die Felde- und die Förderabgabe vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 486), außer Kraft.

(2) Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2010 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

Hannover, den 10. Dezember 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Bode

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge
nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Vom 14. Dezember 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung vom 12. November 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Neufestsetzung der pauschalen Förderbeträge nach dem Niedersächsischen Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 23. November 2001 (Nds. GVBl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (Nds. GVBl. S. 117), werden der Betrag „1 795 Euro“ durch den Betrag „1 874,70 Euro“, der Betrag „2 180 Euro“ durch den Betrag „2 276,79 Euro“, der Betrag „2 518 Euro“ durch den Betrag „2 629,80 Euro“ und der Betrag „3 220 Euro“ durch den Betrag „3 362,97 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

M c A l l i s t e r

Ö z k a n

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Tarifnummer 57 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 452), erhält folgende Fassung:

„57	Glücksspiel	
	Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG), Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)	
57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 25 000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 50 000
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150 000
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den Erhöhungsbetrag
57.1.1.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.2.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000

57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird	
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 250
57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 1 000
57.1.3.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000
A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3:		
a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabzeitraum als ein Jahr.		
b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.		
57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.5	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch eine Annahmestelle (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.5.1.1	aufgrund eines Sammelantrags	50
57.1.5.1.2	im Übrigen	75
57.1.5.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
57.1.5.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch eine Lotterieeinnehmerin oder einen Lotterieeinnehmer (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	

57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10 000
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 5 000
57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
	A n m e r k u n g zu Nr. 57.1.6: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Erlaubnis einem Veranstalter nach § 3 Abs. 1 NGLüSpG erteilt ist.	
57.1.7	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittlung (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 100 000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 50 000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage (§ 4 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.2	Spielbedingungen	
57.2.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.2.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.2.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.3	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§ 11 NGLüSpG)	
57.3.1	Erteilung einer Auflage (§ 12 Abs. 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.3.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000

57.3.4	Untersagung (§ 12 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
57.4	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 5 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 000
57.5	Sonstige Maßnahmen	
57.5.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.5.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.5.3	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.5.4	Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10 000

A n m e r k u n g zu Nr. 57:

Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so sind je angefangene Stunde die folgenden Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die
 - a) zum Kreis der in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, 36 Euro,
 - b) zum Kreis der in § 15 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, 45 Euro,
2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die
 - a) zum Kreis der in § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, 56 Euro,
 - b) zum Kreis der in § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes genannten Personen gehören, 69 Euro.

Satz 1 gilt für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2007 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2010

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

V e r o r d n u n g
über die Personalvertretung bei der Bildung
des Landesamtes für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 117 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), wird verordnet:

§ 1

Neuwahl von Personalräten

¹Im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) sind ab 1. Januar 2011 innerhalb von sechs Monaten die Personalräte und der Gesamtpersonalrat neu zu wählen. ²Die Übergangspersonalräte bestellen spätestens bis zum 31. März 2011 die Wahlvorstände. ³§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 10. April 2011 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ⁴Mit Bildung des LGLN treten alle bis dahin geltenden Erklärungen zu selbständigen Dienststellen gemäß § 6 Abs. 3 NPersVG außer Kraft.

§ 2

Übergangspersonalräte

(1) ¹Die bisherigen Gesamtpersonalräte der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Braunschweig, Hameln, Hannover und Sulingen sowie die bisherigen Personalräte der GLL Aurich, Cloppenburg, Lüneburg, Meppen, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Otterndorf, Verden und Wolfsburg führen ihre Geschäfte als Übergangspersonalräte der Regionaldirektionen weiter. ²Die bisherigen Personalräte der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) und des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) führen ihre Geschäfte ebenfalls als Übergangspersonalräte weiter.

(2) ¹Im Bereich der zentralen Steuerungseinheiten des LGLN wird ein Übergangspersonalrat mit den Rechten und Pflichten des Personalrats der Stammdienststelle des LGLN eingerichtet. ²Er besteht aus je einem Mitglied des bisherigen Personalrats der LGN, des Personalrats des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und des Personalrats des Ministeriums für Inneres und Sport, das von diesen zu bestellen ist. ³Die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der in den Personalräten vertretenen Gruppen.

(3) ¹Im neu gebildeten LGLN wird ein Übergangsgesamtpersonalrat eingerichtet. ²Er hat die Rechte und Pflichten des Gesamtpersonalrats des LGLN. ³Der Übergangsgesamtpersonalrat besteht aus je einem Mitglied der in Absatz 1 genannten bisherigen Gesamtpersonalräte und Personalräte der GLL, der LGN und des SLA, das von diesen zu bestellen ist. ⁴Die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der im Personalrat vertretenen Gruppen.

(4) ¹Die Amtszeit der Übergangspersonalräte und des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der Konstituierung der neu gewählten Personalräte (§ 29 Abs. 1 NPersVG), spätestens jedoch am 30. Juni 2011. ²Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Übergangspersonalrats bleiben dies auch dann, wenn sie in Vollzug der Neubildung des LGLN bei einer anderen Dienststelle verwendet werden. ³Für den Vorsitz der Übergangspersonalräte nach den Absätzen 2 und 3 ist § 28 NPersVG entsprechend anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2010

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

S c h ü n e m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten